

Amtsblatt der Europäischen Union

C 393



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 18. November 2020

63. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 393/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9935 — Altor Fund Manager/ Stena/Gunnebo) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 393/02	Euro-Wechselkurs — 17. November 2020	2
2020/C 393/03	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	3
2020/C 393/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	4
2020/C 393/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	5

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 393/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache M.9997 – HMM/CMA CGM/DIF/TTIA ⁽¹⁾	6
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2020/C 393/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9990 — Vattenfall/Engie/GASAG) ⁽¹⁾	8
2020/C 393/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10027 – Lone Star/McCarthy & Stone) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2020/C 393/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10031 — FSI/WTI/MEL) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9935 — Altor Fund Manager/Stena/Gunnebo)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 393/01)

Am 10. November 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9935 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

17. November 2020

(2020/C 393/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1882	CAD	Kanadischer Dollar	1,5560
JPY	Japanischer Yen	123,78	HKD	Hongkong-Dollar	9,2119
DKK	Dänische Krone	7,4480	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7234
GBP	Pfund Sterling	0,89585	SGD	Singapur-Dollar	1,5962
SEK	Schwedische Krone	10,2375	KRW	Südkoreanischer Won	1 314,74
CHF	Schweizer Franken	1,0816	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,3062
ISK	Isländische Krone	161,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7892
NOK	Norwegische Krone	10,7683	HRK	Kroatische Kuna	7,5668
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 779,76
CZK	Tschechische Krone	26,508	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8770
HUF	Ungarischer Forint	361,50	PHP	Philippinischer Peso	57,389
PLN	Polnischer Zloty	4,4964	RUB	Russischer Rubel	90,7340
RON	Rumänischer Leu	4,8720	THB	Thailändischer Baht	35,836
TRY	Türkische Lira	9,2071	BRL	Brasilianischer Real	6,4375
AUD	Australischer Dollar	1,6236	MXN	Mexikanischer Peso	24,2129
			INR	Indische Rupie	88,4825

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2020/C 393/03)



Nationale Seite der von Litauen neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. ⁽¹⁾ Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Litauen

Anlass: UNESCO-Kulturerbe – Kryžių kalnas (Berg der Kreuze)

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt den Berg der Kreuze: Fragmente von Holzkreuzen und geschmiedeten Kreuzen, die das litauische Kreuzhandwerk und die litauische Volkskultur symbolisieren. Das Kreuzhandwerk und die Kreuzsymbolik Litauens wurden in die repräsentative UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen. Im oberen Bereich des Münzinneren finden sich der Schriftzug „LIETUVA“ (Litauen) und das Ausgabejahr „2020“, im unteren Bereich der Schriftzug „KRYŽIŲ KALNAS“ (Berg der Kreuze) und das Zeichen der litauischen Münzprägestalt. Gestaltet wurde die Münze von Rytas Jonas Belevičius.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Voraussichtliche Prägeauflage: 500 000

Ausgabedatum: 4. Quartal 2020

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Abl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2020/C 393/04)

*Nationale Seite der von Finnland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. ⁽¹⁾ Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Finnland**Anlass:** Väinö Linna 100 Jahre

Beschreibung des Münzmotivs: Mit dem Münzmotiv wird der bereits verstorbene bekannte finnische Schriftsteller Väinö Linna geehrt. 1920 geboren, wäre er dieses Jahr hundert geworden. Das Motiv erinnert an Linnas Arbeit in einer Textilfabrik und zeigt neben seinem Porträt Buchstaben als gewobenen Stoff und Fäden, die sich durch seine Bücher ziehen. Der Schriftzug VÄINÖ LINNA befindet sich an der linken Seite. Unten stehen das Ausgabejahr „2020“, der Ausgabestaat „FI“ und das Münzzeichen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: Höchstens 800 000**Ausgabedatum:** September-Dezember 2020

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABL C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABL L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2020/C 393/05)

*Nationale Seite der von Deutschland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. ⁽¹⁾ Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Deutschland**Anlass:** 50. Jahrestag des Kniefalls von Willy Brandt in Warschau

Beschreibung des Münzmotivs: Das Motiv zeigt den damaligen Bundeskanzler Willy Brandt, wie er in einer Geste der Demut vor dem Denkmal für die Helden des Ghettos in Warschau niederkniet. Durch die kraftvolle Darstellung wird der Aufstand im Warschauer Ghetto von 1943 lebendig. Das äußerst feine Relief zieht die Betrachter über die abgebildeten Symbole in seinen Bann: ein siebenarmiger Leuchter, die Opfer des Ghettos, der Kniefall. Im inneren Münzring erscheinen ferner die Künstlerinitialen (oben), das Zeichen der jeweiligen Münze („A“, „D“, „F“, „G“ bzw. „J“), das Ausgabejahr „2020“ (in der Mitte links), der deutsche Ländercode und der Schriftzug „50 JAHRE KNIEFALL VON WARSCHAU“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 30 000 000**Ausgabedatum:** Oktober 2020

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9997 – HMM/CMA CGM/DIF/TTIA

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 393/06)

1. Am 9. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- HMM Co. Ltd („HMM“, Südkorea),
- CMA CGM S.A. („CMA CGM“, Frankreich), gemeinsam kontrolliert von Merit Corporation (Libanon) und der Banque Publique d'Investissement (Bpifrance, vormals FSI, Frankreich),
- DIF Management Holding B.V. („DIF“, Niederlande) über seinen Fonds DIF Core Infrastructure Fund I Cooperatief, U.A. („DIF CIF Finance“, Niederlande),
- Total Terminal International Algeciras, S.A. („TTIA“, Spanien), derzeit unter alleiniger Kontrolle von HMM.

HMM, CMA CGM und DIF übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über TTIA.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HMM ist ein integriertes Logistikunternehmen, das rund 110 hochmoderne Schiffe sowie verschiedene Logistikeinrichtungen betreibt, die ein weltweites Netz von Häfen abdecken, und dabei führende IT-Systeme für den Seefrachtverkehr einsetzt.
- CMA CGM ist eine internationale Unternehmensgruppe, die hauptsächlich in der Containerlinienschifffahrt und sowie in der Erbringung von Hafenterminaldiensten tätig ist. Darüber hinaus ist die Unternehmensgruppe auf dem Markt für Speditions- und Kontraktlogistikdienste tätig.
- DIF ist eine unabhängige Fondsverwaltungsgesellschaft, die sich auf langfristige Infrastrukturvermögensarten und entsprechende Märkte spezialisiert hat.
- TTIA ist Betreiber eines Containerterminals im Hafen von Algeciras, Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9997 – HMM/CMA CGM/DIF/TTIA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9990 — Vattenfall/Engie/GASAG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 393/07)

1. Am 9. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Vattenfall GmbH („Vattenfall“, Deutschland), Teil der Unternehmensgruppe Vattenfall AB (Schweden),
- Engie Beteiligungs GmbH („Engie“, Deutschland), Teil der Unternehmensgruppe Engie SA (Frankreich),
- GASAG AG („GASAG“, Deutschland).

Vattenfall und Engie übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von GASAG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Geschäftsführungsvertrag.

Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses war bereits am 3. November 2015 bei der Kommission eingegangen. Den Zusammenschluss hatte die Kommission unter dem Aktenzeichen M.7778 am 8. Dezember 2015 freigegeben, dieser wurde jedoch von den Beteiligten seinerzeit letztendlich nicht vollzogen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Vattenfall ist vorwiegend in Deutschland, den Niederlanden, Schweden und Großbritannien tätig. Sie ist in Deutschland im Wesentlichen im Bereich Erzeugung, Handel, Verteilung und Vertrieb von Strom tätig. Sie ist ferner in Berlin im Bereich der Fernwärme tätig. Daneben bestehen geringfügigere Aktivitäten in den Bereichen Energiedienstleistungen, Gasvertrieb und -speicherung und in etwas größerem Umfang im Bereich Gashandel.
- Engie ist international im Bereich Gas, Strom und Energiedienstleistungen über die gesamte Energiewertschöpfungskette im Strom- und Erdgasbereich, insbesondere im Kauf, der Erzeugung und der Vermarktung von Erdgas und Strom, der Speicherung, der Verteilung, dem Betrieb und der Entwicklung bedeutender Gasinfrastrukturen sowie in Energiedienstleistungen aktiv. Im Fernwärmebereich ist Engie in Gera, Wuppertal und Saarbrücken tätig.
- GASAG ist ausschließlich in Deutschland tätig, wobei Handelsgeschäfte auch mit im Ausland ansässigen Unternehmen abgeschlossen werden. Schwerpunkt der Tätigkeiten sind der Gasvertrieb sowie die Gasverteilung überwiegend im Raum Berlin sowie in Brandenburg und in Teilen von Sachsen-Anhalt und Sachsen. GASAG ist ferner im Bereich der Energiedienstleistungen und im Stromvertrieb sowie in marginalem Umfang in den Bereichen Stromerzeugung, -verteilung und -vertrieb sowie im Bereich der Fernwärme tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9990 — Vattenfall/Engie/GASAG

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10027 – Lone Star/McCarthy & Stone)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 393/08)

1. Am 12. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Lone Star Real Estate Fund VI, L.P (Bermuda), Teil der Gruppe Lone Star Funds (USA & Bermuda),
- McCarthy & Stone PLC (UK).

Lone Star Real Estate Fund VI, L.P übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von McCarthy & Stone PLC.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 23. Oktober 2020 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lone Star ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die weltweit in Immobilien, Firmenkapital, Kreditinstrumente und andere Kapitalanlagen investiert;
- McCarthy & Stone PLC entwickelt und verwaltet Seniorenresidenzen im Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10027 – Lone Star/McCarthy & Stone

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10031 — FSI/WTI/MEL)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 393/09)

1. Am 11. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- First Sentier Investors International IM Limited („FSI“, Vereinigtes Königreich), Teil der Unternehmensgruppe Mitsubishi UFJ Financial Group Inc (Japan),
- Wheelabrator Technologies Holdings Inc. („WTI“, Vereinigte Staaten), kontrolliert von der Macquarie Group (Vereinigtes Königreich),
- Multifuel Energy Limited und Multifuel Energy 2 Limited („MEL“, Vereinigtes Königreich), derzeit gemeinsam kontrolliert von WTI und SSE Generation Limited (Vereinigtes Königreich).

FSI und WTI übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von MEL.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- FSI: Verwaltung von Anlagen und Vermögenswerten im Namen seiner Kunden,
- WTI: Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung aus Abfällen im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten,
- MEL: Betrieb von verschiedene Brennstoffe nutzenden Anlagen zur Energiegewinnung aus Abfällen im Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10031 — FSI/WTI/MEL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE